

Schutz und Förderung des Wohls der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine zentrale Aufgabe!

## Kindeswohl aktiv schützen

Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland

Von Ulrich Vollmer



Der Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland hat am 9. Juni 2018 neue Empfehlungen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung beschlossen. Sie treten an die Stelle der bereits im Jahr 2010 beschlossenen Empfehlungen.

„Weiterhin müssen Präventionsmaßnahmen für alle Männer und Frauen, die in der katholischen Kirche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in Form von Sensibilisierung und Schulung sichergestellt werden“, so fordert es das Kolpingwerk Deutschland in seiner Erklärung (siehe Kasten). Bereits im Jahr 2010 hatte das Kolpingwerk Deutschland erste „Empfehlungen zur Vorbeugung von sexuellem Miss-

brauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen“ veröffentlicht. Ergänzend zu den vorliegenden Empfehlungen wurde die Handreichung „An jedem Tag Kinder aktiv schützen“ der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland zur Verfügung gestellt.

Durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Klaudia Rudersdorf, stellvertretende Bundesvorsitzende, wurden diese Empfehlungen fortgeschrieben und aktualisiert. Die Empfeh- ➤

**Leitungsverantwortliche machen sich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomenten nicht nachgehen. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.**

## VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN, MACHTSTRUKTUREN AUFBRECHEN

Entschlossenes gemeinsames Handeln, jetzt! - so forderte die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) zur vorliegenden Missbrauchsstudie im November 2018. Mit seiner Erklärung „Verantwortung übernehmen, Machtstrukturen aufbrechen“ hatte sich das Kolpingwerk Deutschland dazu bereits im September 2018 geäußert und u.a. festgestellt: „Keine Vertuschung mehr, keine Angst vor einer kritischen Öffentlichkeit: Die Kirche muss an der Seite der Betroffenen stehen. Das ist ihre Verpflichtung.“ Hier der Wortlaut der Erklärung des Kolpingwerkes: Keine Vertuschung mehr, keine Angst vor einer kritischen Öffentlichkeit: Die Kirche muss an der Seite der Betroffenen stehen. Das ist ihre Verpflichtung.

Es ist gut, dass sich die deutschen Bischöfe gemeinsam den Ergebnissen der Missbrauchsstudie stellen, so bedrückend und beschämend es auch sein mag. Die jetzt vorliegende Studie eröffnet einen schonungslosen Blick auf das furchtbare Leid unzähliger Menschen. Zukünftig ist ein abgestimmtes und gemeinsames Vorgehen der Bischöfe zwingend notwendig. Die Studie zeigt, dass dieses bislang nicht erfolgt ist. Zugleich müssen innerkirchliche Strukturen - unter Beachtung neuer theologischer Erkenntnisse - kritisch überprüft und notwendige Konsequenzen gezogen werden. Institutionalisierte Machtstrukturen bedingten nicht zuletzt ein geschlossenes System in der katholischen Kirche, in dessen Rahmen Missbrauch möglich war. Einen Generalverdacht kann und darf es

gegenüber Seelsorgern nicht geben, aber: Nur ein Aufbrechen von Strukturen und Machtasymmetrien wird letztendlich zu einer grundlegenden innerkirchlichen Reform führen. Weiterhin müssen Präventionsmaßnahmen für alle Männer und Frauen, die in der katholischen Kirche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in Form von Sensibilisierung und Schulung sichergestellt werden. Die von Papst Franziskus für Februar angekündigte Konferenz aller Bischofskonferenzen zum Thema Missbrauch ist ein richtiger Schritt, da es an der Zeit ist, dass sich unsere Weltkirche diesem Problem stellt.

Wir wollen ein Miteinander in der Kirche, das als solches gemeinsam gelebt wird und sich in den kirchlichen Strukturen ausdrückt. Wir ermutigen die deutschen Bischöfe, offensiv - gemeinsam mit engagierten Laien in den Gremien der Mitverantwortung in den (Erz-) Bistümern vor Ort sowie unter Einbeziehung der Betroffenen - die anstehenden Fragen zu beraten und Konsequenzen zu ziehen. Das von den Deutschen Bischöfen herausgegebene Impulspapier „Gemeinsam Kirche sein“ richtet sich u.a. an die Leitungsverantwortlichen in den (Erz-)Bistümern und Pfarreien, von kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Gemeinschaften sowie in den Räten und an alle engagierte Gläubige. Es bietet eine gute Grundlage für eine breite Diskussion. Das Kolpingwerk ist bereit, sich in die notwendige Diskussion engagiert einzubringen.

► lungen – beschlossen durch den Bundesvorstand am 9. Juni 2018 – bieten Orientierung und zeigen auf, wie zu handeln ist. Angesprochen sind alle Leitungskräfte und Mandatsträger sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende. Der Schutz und die Förderung des Wohls der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine zentrale Aufgabe aller verbandlichen Gliederungen.

Die Empfehlungen, die wir hier dokumentieren, sind in der Rubrik Service unter Download/Verbandliches abrufbar und werden zudem in den „Kölner Schriften des Kolpingwer-

kes Deutschland“ veröffentlicht. Diese sind schriftlich im Bundessekretariat erhältlich. Ebenso kann die Handreichung „An jedem Tag Kinder aktiv schützen“ der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland zur Verfügung gestellt werden. Diese ist ebenfalls im Web unter <https://bit.ly/2H8MngR> abrufbar.

Auch der Wortlaut der Erklärung der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) „Entschlossenes gemeinsames Handeln, jetzt!“ ist unter <https://www.zdk.de/veroeffentlichungen/erklaerungen/detail/Entschlossenes-gemeinsames-Handeln-jetzt--247N/> abrufbar.

## Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland

### Einführung

Mit diesen Empfehlungen wird das Ziel verfolgt, im Kolpingwerk Deutschland das Kindeswohl zu schützen sowie sexuellem Missbrauch im Verband und seinen verbandlichen Einrichtungen und Unternehmen vorzubeugen. Sie bieten Orientierung und zeigen auf, wie zu handeln ist. Angesprochen sind alle Leitungskräfte und Mandatsträger/innen sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende.

Der Schutz und die Förderung des Wohls der Kinder und Jugendlichen sowie erwachsener Schutzbefohlener ist eine zentrale Aufgabe aller verbandlichen Gliederungen – vor Ort in den Kolpingsfamilien, auf überörtlicher Ebene sowie in den Einrichtungen und Unternehmen im Kolpingwerk Deutschland. Dieses hat höchste Priorität, denn Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist sicherzustellen. Nicht immer kommen Eltern und Sorgeberechtigte oder andere Bezugspersonen ihrer Verpflichtung zum Wohle der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu handeln nach, obwohl diesen die Erzie-

hung und Förderung der Entwicklung als Aufgabe obliegt.

Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, das Thema offen zu diskutieren, sich präventiv mit strukturell bedingten Gefährdungsmomenten auseinanderzusetzen und zu verbindlichen Haltungen und Standards zu kommen. Zunächst sind hier dazu zentrale Begriffe zu klären, die ausführlich in der Handreichung „An jedem Tag Kinder aktiv schützen“ der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland dargestellt sind:

**Kindesvernachlässigung** ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns. Normalerweise sollten die Eltern oder andere Sorgeberechtigte die seelische und körperliche Versorgung des Kindes gewährleisten. Die Unterlassung dieser Versorgung kann aktiv oder passiv erfolgen. Diese chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

Unter **Kindesmisshandlung** versteht man die Gesundheitsschädigung z.B. durch Zufügen körperlicher oder seelischer Qualen oder Überanstrengung eines Kindes oder Jugendlichen, die zu Verletzungen, Entwicklungshem-

mungen oder sogar zum Tod führt und das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht. Es findet hier also körperliche und psychische Gewalt statt.

**Sexueller Missbrauch** bezeichnet sexuelle Handlungen unter Ausnutzung von bestehenden Abhängigkeitsstrukturen. Dabei werden sexuelle Handlungen erfasst, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Als sexueller Missbrauch werden alle sexuellen Handlungen gewertet, insbesondere das Anschauen von Sexvideos mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, eindeutige Körperkontakte bis hin zur Vergewaltigung – auch innerhalb der Familie.

Überwiegend wird sexueller Missbrauch von so genannten Ersatzhandlungstäter/innen begangen. Diese Personen sind nicht auf Kinder fixiert und auch nicht an einer Beziehung zu ihnen interessiert, sondern nutzen bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse aus.

## Strafrechtliche Einordnung

Die staatlichen Aufgaben, für deren Ausführung die Jugendämter zuständig sind, sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt. Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört unter anderem auch die Förderung der Jugendverbände als freie Träger der Jugendhilfe (§§11, 12 SGB VIII). Als ein solcher Teil der Kinder- und Jugendhilfe leitet das Kolpingwerk den Auftrag ab, sich für den Schutz des Kindeswohls einzusetzen.

Der Paragraph 8a im Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt, wie bei konkreten Situationen, in denen das Kindeswohl gefährdet wird, vorgegangen werden muss und gibt dem Jugendamt die Möglichkeit, gegen Kindeswohlgefährdung aktiv vorzugehen. Hier wird auch festgelegt, dass Vereinbarungen im Sinne dieses Paragraphen mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe abgeschlossen werden müssen. Dieses trifft für viele verbandliche Gliederungen des Kolpingwerkes in der Regel nicht zu, da verbandliche Maßnahmen und Veranstaltungen weder als Einrichtungen noch als Dienste zu bewerten sind. Dies entbindet die verbandlichen Gliederungen im Kolpingwerk jedoch nicht von ihrer morali-

schen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie andere Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellen erhebliche Straftaten dar, die strafrechtlich verfolgt werden.

Liegt ein begründeter Verdacht einer solchen Straftat vor, besteht in der Regel keine strafrechtlich bewehrte Anzeigepflicht. Verantwortliche können sich aber dennoch strafrechtlich schuldig machen, wenn sie eine Anzeige unterlassen und dies dazu führt, dass Täter eine ansonsten unterbundene Straftat begehen. Dies kann bis zum Vorwurf der Beihilfe zu der betreffenden Straftat reichen. Das gilt auch für Fälle, in denen der oder die Geschädigte darum gebeten hat, von einer Anzeige abzusehen. Im Gespräch mit etwaigen Geschädigten muss beratend darauf hingewirkt werden, dass einer Anzeige zugestimmt wird.

Sowohl der Opferschutz als auch das wohlverstandene Eigeninteresse gebieten deshalb, sehr früh den Kontakt zur Staatsanwaltschaft zu suchen. Als objektive Rechtsbehörde hat die Staatsanwaltschaft dabei nicht nur die Aufgabe, belastendes Material gegen etwaige Täter zusammenzutragen, sondern sie auch gegebenenfalls zu entlasten. Auch länger zurückliegende Fälle („Altfälle“) sind bei Bekanntwerden an die Staatsanwaltschaft heranzutragen. Um das Risiko einer juristischen Fehleinschätzung zu vermeiden, ist die Feststellung einer etwaigen Verjährung den Justizbehörden zu überlassen. Dieses dient zugleich auch der Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, wenn bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen darauf hingewiesen werden kann, dass diese der Staatsanwaltschaft bereits namhaft gemacht wurden.

## Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen

In der Kinder- und Jugendhilfe stehen einschlägige fachliche Instrumente zur Verfügung, die gemeinsam mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entwickelt wurden. Zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist das zuständige Jugendamt bei der Gefährdung des Kindeswohls einzuschalten. ►



**Neben der Schulungsarbeit zum Schutz des Kindeswohls sind Führungszeugnisse Pflicht im Kolpingwerk.**

► Im Zusammenspiel mit den Betroffenen, insbesondere mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt ist zu klären, wann die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind. In den anderen Arbeitsbereichen (Behinderten- und Altenhilfe) ist die Heimaufsicht einzubeziehen.

### **Empfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

Verlässliche statistische Daten, wie häufig sexueller Missbrauch in den Diensten und Einrichtungen der freien und öffentlichen Träger – wie dem Kolpingwerk Deutschland – vorkommt, liegen nicht vor. Auch deshalb sind alle verbandlichen Gliederungen – einschließlich der Kolpingsfamilien – sowie alle Einrichtungen und Unternehmen dazu aufgefordert sich mit der Thematik zu befassen, um

dem bestehenden Risiko von sexuellen Übergriffen durch ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende, die in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen stehen, vorzubeugen.

Dabei gilt es, den Täterkreis differenziert zu betrachten: Personen mit pädophiler sexueller Orientierung wählen zu einem gewissen Anteil bewusst oder unbewusst Berufe, in denen die Beziehungsarbeit eine wichtige Rolle spielt. Hier gilt es Vorkehrungen zu treffen, durch die es gelingt, diese Personen nicht einzustellen. Ähnliche Vorsorge ist bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen, Freiwilligen, Auszubildende im Praktikum und Honorarkräften angezeigt. Wichtig ist es aber auch, die Strukturen der verbandlichen Gliederungen sowie der Einrichtungen und Unternehmen daraufhin zu prüfen, ob diese es unterstützen, dass eine Autoritätsposition oder ein

bestehendes Vertrauensverhältnis zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen missbraucht werden kann.

Die Annahme ist begründet, dass die beste Prävention darin besteht, dass in den verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen ein Klima herrscht, in dem über Sexualität und die Gefahr des sexuellen Missbrauchs offen gesprochen werden kann. Diese Grundanforderung muss konzeptionell abgesichert sein.

### Personalakquise, Personalentwicklung, Personalführung

1. Leitungsverantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Klima der Offenheit besteht und die Mitarbeitenden sicher sein können, dass sie Fragen des sexuellen Missbrauchs freimütig aussprechen und als Gesprächsthema anmelden können. Außerdem müssen alle Mitarbeitende verpflichtet werden, einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen ihren Leitungsverantwortlichen mitzuteilen.
2. Im Vorstellungsgespräch oder bei anderen Formen der Personalauswahl für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, die im Kontakt zu Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen stehen, sowie im Dienstvertrag ist der Umgang mit sexuellem Missbrauch und dessen Sanktionierung konkret anzusprechen. Dies kann möglicherweise dazu beitragen, dass sich Bewerber/innen mit pädophiler sexueller Orientierung abschrecken lassen.
3. Ein polizeiliches Führungszeugnis ist für hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeitende obligatorisch einzufordern. Für den Personenkreis im kinder- und jugendnahen Bereich ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzufordern.
3. Es müssen klare Verhaltensregeln definiert sein, die eine fachlich adäquate Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen.
4. Für jede verbandliche Gliederung, Einrichtung und jedes Unternehmen ist eine Vertrauensperson zu benennen, die nicht in ehrenamtliche oder hauptamtliche Leitungsstrukturen eingebunden ist und nur den Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichtet ist. Diese Vertrauensperson ist beauftragt, Fragen des sexuellen Missbrauchs und Gefährdungspunkte kontinuierlich in die Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit für diese Fragen wach zu halten.
5. In Gesprächen mit ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden ist die Thematisierung von Grenzüberschreitungen, von Nähe und Distanz, erotischer Anziehung, aber auch die Besprechung von Beobachtungen möglich und ausdrücklich erwünscht.
6. Alle Leitungsverantwortlichen implementieren die Prävention in das Qualitätsmanagement der verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen.
7. Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende werden auf folgende Grundlagen verpflichtet:
  - Sie orientieren sich an Standards zur Wahrung der Spannung von Nähe und Distanz.
  - Sie wissen um die Problematik des Verhältnisses von Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch.
  - Sie sind der Balance zwischen beruflichem Engagement und persönlicher Abgrenzung verpflichtet.
8. Alle verbandlichen Gliederungen sowie Einrichtungen und Unternehmen haben Kinder und Jugendliche so zu fördern und zu stärken, dass sie körperliche Übergriffe und Grenzverletzungen als Unrecht erkennen und thematisieren. Dazu gehört es beispielsweise, dass Kinder und Jugendliche lernen, eigenes Unbehagen auszusprechen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihr Nein nicht einfach übergangen wird.
9. Eine offene Eltern- und Angehörigenarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema ►

### Umsetzungsleitfaden

1. Alle Leitungsverantwortlichen tragen dafür Sorge, dass in den verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen Strukturen bestehen, die Gefährdungsmomente minimieren.
2. Es sind schützende Strukturen einzuführen (z. B. Beschwerdemanagement, Partizipationsformen, Schutz der Intimsphäre).

► des sexuellen Missbrauchs in Veranstaltungen aufgegriffen wird.

### Empfehlungen bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

Jedem Hinweis im Kontext des sexuellen Missbrauchs muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Grundsätzlich ist bei der Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten die von Kindern und Jugendlichen oder Mitarbeitenden geäußerten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand. Der damit verbundene Schaden für die aufgebauten Vertrauensverhältnisse, aber auch für den guten Ruf der beteiligten Personen, des Kolpingwerkes sowie seiner Einrichtungen und Unternehmen, kann ggf. kaum wieder rückgängig gemacht werden. Für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

1. Ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende sind dazu aufgefordert, die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu reflektieren.
2. Ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen, sind dazu verpflichtet, dies den Leitungsverantwortlichen mitzuteilen. Alles Weitere ist Sache der Leitungsebene.
3. Leitungsverantwortliche machen sich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomenten nicht nachgehen. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.
4. Bei der internen Sondierung müssen Leitungsverantwortliche für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und der Aufklärung der Sachlage Sorge tragen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden.
5. Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten ehrenamtlich oder hauptberuflich Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine externe Fachkraft – ggf. die der (erz-)bischöflichen Behörde zur Klärung der Verdachtsmomente – hinzuzuziehen. Die Sondierung ist sorgfältig zu dokumentieren.

### Empfehlungen - Verpflichtungen - im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Wesentlich ist, dass eine durch die Leitungsverantwortlichen bestellte Person die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zusammenführt. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden, die Betreuten, die Eltern, die Angehörigen sowie die Sorgeberechtigten möglicherweise unter Schock stehen und von Seiten der Öffentlichkeit eine schnelle Aufklärung verlangt wird.

1. Bei hauptberuflich Mitarbeitenden ist der jeweilige Dienst- bzw. Arbeitgeber verpflichtet, die beschuldigte Person von der Arbeit freizustellen und weitere arbeitsrechtliche Interventionen zu prüfen. Dabei sind die Rechte der Mitarbeitervertretung bzw. des Personal- oder Betriebsrates zu wahren.
2. Die durch die Leitungsverantwortlichen bestellte Person ist verpflichtet, ggf. in Absprache mit der (erz-)bischöflichen Behörde, die Aufsichtsbehörden zu informieren, den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falls mitzuwirken. Der/die Bundessekretär(in) des Kolpingwerkes Deutschland ist ebenfalls zu informieren.
3. Die durch die Leitungsverantwortlichen bestellte Person ist zuständig für die Begleitung des Personals bezüglich der Aufarbeitung des Vorfalls.
4. Die durch die Leitungsverantwortlichen bestellte Person ist für eine angemessene Information der Öffentlichkeit zuständig und klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Mitarbeitende verweisen bei Anfragen auf die mit der Kommunikation betraute Person. Die Unterstützung der Pressestelle des Kolpingwerkes Deutschland kann in Abstimmung mit dem/der Bundessekretär(in) in Anspruch genommen werden.

5. Die Leitungsverantwortlichen sind verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen und diese umzusetzen.

### Empfehlungen zum Umgang mit länger zurückliegenden Fällen

Fälle des sexuellen Missbrauchs in Institutionen beziehen sich häufig auf Vorkommnisse, die in den 1950/60er Jahren und später geschehen sind. Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen.

1. Die Leitungsverantwortlichen, denen ein Fall sexuellen Missbrauchs bekannt wird, sind aufgefordert, eine Person zu bestellen, die den Dialog mit ehemaligen Opfern aufnimmt und ggf. weitere Unterstützung (wie z.B. psychologische Begleitung) anbietet.
2. Die durch die Leitungsverantwortlichen bestellte Person ist aufgefordert, ggf. mit der zuständigen (erz-)bischöflichen Behörde aktiv zusammenzuarbeiten, sowohl in Fragen der Aufklärung, der Einschaltung der Staatsanwaltschaft als auch in der Frage der psychosozialen Begleitung der Betroffenen. Die Bundessekretärin/der Bundessekretär des Kolpingwerkes Deutschland ist ebenfalls zu informieren.
3. Die Leitungsverantwortlichen sollten allen in ihrem Bereich ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden mitteilen, dass die bestellte Person für die gesamte öffentliche Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit allein zuständig ist. Die Pressestelle des Kolpingwerkes Deutschland kann in Abstimmung mit der Bundessekretärin/dem Bundessekretär in Anspruch genommen werden.
4. Die Leitungsverantwortlichen sind dazu verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die das Risiko von sexuellen Übergriffen in Gegenwart und Zukunft verringern.

### Empfehlungen zum Umgang mit Opfern sexuellen Missbrauchs

In der Aufarbeitung steht der Vorwurf des Opfers im Mittelpunkt; die Person und ihre seelische Verfassung laufen oft Gefahr, dem Aufklärungsverfahren untergeordnet zu werden.

Der Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs zieht auch einen schweren Eingriff in den Alltag und den Ablauf einer verbandlichen Gliederung, Einrichtung oder eines Unternehmens nach sich. Die Leitungsverantwortlichen oder die von ihnen bestellte Person sind in der für alle belastenden Aufklärungsphase in besonderer Weise gefordert, sowohl der Fürsorgepflicht den Schutzbefohlenen als auch den Mitarbeitenden gegenüber gleichzeitig nachzukommen.

1. Die Schutzbefohlenen, die einen Vorwurf äußern oder eine Beobachtung mitteilen, bedürfen der Begleitung und Unterstützung besonders in der Phase, in der ein Vorwurf noch nicht geklärt ist. Sie müssen in ihren Aussagen ernst genommen werden und ihnen muss versichert werden, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird.
2. Das Opfer muss Unterstützung und psychosoziale Begleitung von Anfang an erhalten.
3. Dem Opfer muss eine neutrale Vertrauensperson – z.B. eine Fachkraft der (erz-)bischöflichen Behörde – zur Seite gestellt werden.
4. Zusammen mit dem Opfer wird eine auf seiner Lebenssituation und seiner Entwicklung basierende verantwortbare Lösung erarbeitet.
5. Das Opfer erhält über das Verfahren hinaus psychosoziale und rechtliche Begleitung und andere erforderlichen Hilfen.

### Umsetzung im Kolpingwerk Deutschland

Alle Leitungsverantwortlichen sowie ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende sollen sich systematisch mit den verschiedensten Aspekten zum Schutz des Kindeswohls sowie des sexuellen Missbrauchs befassen und sich kontinuierlich schulen lassen. Dieses kann im Rahmen von jährlichen Kursen und Tagungen, Sitzungen und Konferenzen erfolgen. In der Ausbildung von Praxisbegleitern für die Begleitung und Beratung von Kolpingsfamilien (BuB) ist darauf einzugehen. Auch eine persönliche Auseinandersetzung mit den Aspekten von Sexualität muss in den verbandlichen Gliederungen Einzug halten. Das Kolpingwerk Deutschland hat eine unabhängige Person beauftragt, der Fälle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern, Ju- ►

▶ gendlichen oder erwachsenen Schutzbe-  
fohlenen gemeldet werden können. Die Per-  
son steht nicht in Leitungsverantwortung bzw.  
einem dienstlichen Verhältnis im Kolpingwerk  
Deutschland. Entsprechende Hinweise finden  
sich dazu unter [www.kolping.de](http://www.kolping.de)

Alle hauptberuflich Mitarbeitenden im Kol-  
pingwerk Deutschland sowie seinen Einrich-  
tungen und Unternehmen, die regelmäßig in  
intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendli-  
chen stehen, müssen ein erweitertes Füh-  
rungszeugnis vorlegen und damit den Nach-  
weis erbringen, dass sie unter anderem nicht  
wegen einer einschlägigen Straftat gegen die  
sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind.

Die Verschärfung des Bundeskinderschutz-  
gesetzes vom 1. Januar 2012 beinhaltet, dass  
seit dem 1. Mai 2014 auch alle Ehrenamtli-  
chen, die im Kontakt mit Kindern und Jugend-  
lichen sind, ein erweitertes Führungszeugnis  
vorweisen müssen.

Eine Einsichtnahme in die erweiterten Füh-  
rungszeugnisse wird als freiwilliges Angebot  
durch das Kolpingwerk Deutschland – Bun-  
desebene – angeboten. Dieses Angebot ist  
EDV-gestützt und mit einem geringen Verwal-  
tungsaufwand verbunden. Jedes Mitglied  
kann sich mit Blick auf die ehrenamtliche Tä-  
tigkeit im Kolpingwerk an das Bundessekreta-  
riat wenden. Ein erweitertes Führungszeugnis  
kann nur mit einer entsprechenden Bescheini-  
gung bei einem Bürgeramt beantragt werden.  
Die Ausstellung dieser Bescheinigung zur kos-  
tenslosen Beantragung des erweiterten Füh-  
rungszeugnisses kann per online-Formular  
beim Mitgliederservice angefordert werden.  
Die Zusendung der Bescheinigung erfolgt nur  
als pdf-Dokument per Mail.

Das erweiterte Führungszeugnis kann ab  
dem 1. Januar 2019 nur per Brief zur Einsicht-  
nahme eingereicht werden. Eingereicht wer-  
den soll dies mit folgender Adresse:

■ **Streng vertraulich**

Kolpingwerk Deutschland  
Personalabteilung/ Prävention  
50606 Köln

Durch eine Vertrauensperson im Personalbe-  
reich wird Einblick in das erweiterte Füh-  
rungszeugnis genommen. In der eVewa wer-  
den folgende Daten zur jeweiligen Person  
aufgenommen:



- Datum der Ausstellung des erweiterten  
Führungszeugnisses, es darf höchstens drei  
Monate vorab ausgestellt worden sein.
- Datum der Eintragung in die eVewa und  
dass keine Eintragung im Bereich § 72a  
Abs. 1 SGB VIII vorliegt.
- Wenn eine Eintragung in den relevanten  
Bereichen vorliegt, erfolgt keine Eintragung  
in der eVewa.

Abschließend wird das Führungszeugnis ver-  
nichtet. Der Datenschutz wird zu jeder Zeit  
gewährleistet.

Nach fünf Jahren wird der Eintrag aus der  
eVewa gelöscht und ein neues erweitertes  
Führungszeugnis muss vorgelegt werden.

In gewohnter Weise kann mit der eVewa  
auch die jeweils höhere Ebene alle Eintragun-  
gen der unteren Ebene in der Mitglieder-Soft-



**Alle Leitungsverantwortlichen sowie ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende sollen sich schulen lassen. Solche Seminare können methodisch abwechslungsreich gestaltet werden.**

ware einsehen. Wenn es Nachfragen zur Eintragung einer Person gibt, die nicht dem eigenen Personalverband angehört, kann der jeweilige Personalverband oder die nächsthöhere Ebene um Auskunft gebeten werden.

Darüber hinaus wird eine bindende Selbstverpflichtungserklärung für alle, die Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen haben, empfohlen. Mit der Unterschrift auf der Selbstverpflichtungserklärung leistet die jeweilige Person einen aktiven Beitrag für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Das Dokument wird in der eVewa eingescannt und gespeichert.

Allen verbandlichen Gliederungen sowie Einrichtungen und Unternehmen wird empfohlen, zu überprüfen in welchem Umfang und Gestaltung ein institutionelles Schutzkon-

zept benötigt wird. Der Kontakt zu den Fachstellen in den (erz-)bischöflichen Ordinariaten wird empfohlen.

Der Schutz des Kindeswohls hat eine große Bedeutung und die Präventionsarbeit muss zu einem Qualitätsmerkmal des Kolpingwerkes Deutschland werden. Jeder neugewählte Bundesvorstand stellt zum Beginn der Amtszeit eine Überprüfung des aktuellen Schutzkonzeptes an. Er verpflichtet sich selbst zu einer entsprechenden kontinuierlichen Schulung und trägt dafür Sorge, dass eine gute und kontinuierliche Präventionsarbeit in allen verbandlichen Gliederungen sowie in seinen Einrichtungen und Unternehmen umgesetzt wird. ◀

*Beschlossen durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 9. Juni 2018 in Köln.*